

Georg Philipp Eduard Huschke (1801-1886)

Jobst Schöne:

Ein Rückblick

Am 7. Februar 2001 jährte sich der 115. Todestag Georg Philipp Eduard Huschkes, am 26. Juni 2001 sein 200. Geburtstag. Das Gedenken an diesen Vorkämpfer des Luthertums im 19. Jahrhundert wird sich in Grenzen halten; er ist heute weithin vergessen. Eine Beschäftigung mit seinem Lebenswerk und Erbe findet nicht mehr statt.

Das sah vor 150 Jahren anders aus. Da faßte 1852 die Erlanger Theologische Fakultät einen überraschenden Beschluß: sie verlieh dem Breslauer Professor der Jurisprudenz Eduard Huschke die theologische Ehrendoktorwürde. Einen Juristen solcherart auszuzeichnen war fraglos ungewöhnlich – und mutig dazu. Ehrte man doch einen Mann, den der mächtige preußische Staat und seine Staatskirche geradezu geächtet hatten und dem beflissene Kirchenmänner¹ seit geraumer Zeit den Mantel eines Sektierers umzulegen trachteten. Denn zwölf Jahre zuvor, 1840, hatte er die kleine Schar renitenter Lutheraner, die sich der preußischen Union beharrlich verweigerten, endlich aus Kirchenkampf und Illegalität herausgeführt und ihnen zur Aufrichtung eines staatsfreien und auf das lutherische Bekenntnis gegründeten Kirchenwesens geholfen. Das war und blieb der preußischen Staatskirche gegenüber eine Provokation.

Wilhelm Löhe hörte bald darauf von der Erlanger Ehrenpromotion. Er hatte jahrelang (seit 1835) mit Huschke im Briefwechsel gestanden und ihn schließlich 1848 persönlich kennengelernt, als er (zusammen mit Adolf von Harleß, damals Professor in Leipzig und Pfarrer an St. Nicolai) die Einladung zur Teilnahme an der Generalsynode der preußischen Lutheraner annahm². Huschke stand zu diesem Zeitpunkt an der Spitze des „Ober-Kirchen-Collegiums“, der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen. Jetzt, am 29. März 1853, schrieb ihm Löhe: „daß Ihnen die Erlanger Fakultät gegeben, was sie Ihnen längst hätte geben können, hat mich herzlich gefreut. Noch weit mehr aber würde ich mich freuen zu hören, daß Ihnen die teuren preußischen Pfarrer die Hände zur Ordination aufgelegt hätten, und daß sie selbst konsekrierend und segnend am Altare stehen“³. Noch im gleichen Jahr widmete er die zweite Auflage seiner „Agende für christliche Gemeinden des lutherischen Bekennt-

1 Hier sind die zeitgenössischen schlesischen Geistlichen *Bobertag* (Generalsuperintendent für Schlesien) und Samuel Gottlieb *Tscheggy* (Superintendent zu Breslau) zu nennen, später war es vor allem Hermann Theodor *Wangemann* in zahlreichen Veröffentlichungen.

2 Vgl. hierzu und zum folgenden: Jobst *Schöne*, Wilhelm Löhes Urteil über die Bildung der freien lutherischen Kirche in Preußen; in: *Lutherische Blätter* 23. Jg., Nr. 105, 1971/72, S. 108ff.

3 Zitiert nach Adolf *Schnieber*, Georg Philipp Eduard Huschke. Ein Lebensbild, Breslau 1927, S. 72.

nisses“ neben „Herrn Friedrich Wyneken, Pfarrer zu St. Louis, Präsidenten der lutherischen Synode von Missouri, Ohio u.a. Staaten Nordamerikas“ (dem schon die erste Auflage von 1844 gewidmet war) auch „Herrn Geheimrat Doktor und Professor juris Eduard Huschke zu Breslau, Direktor des Oberkirchenkollegiums der lutherischen Kirche im Königreich Preußen. Eph. 4,4.5.“⁴ Damit, daß Löhe diesem Manne die Agende gleichsam in die Hand legte, unterstrich er noch einmal, wo er Huschke so gern sehen wollte: „konsekrierend und segnend am Altare“. Aber Huschke verschloß sich diesem Wunsch. Das mag verwundern, fügt sich aber in die Vorstellungen ein, die Huschke über die Kirche, ihre Gestalt, ihre Ämter und ihre Leitung entwickelt hatte.

Die Aufgabe der Kirchenleitung war ihm zugefallen, als nach Scheibels Fortgang aus Breslau ins Exil (1832) die schlesischen Lutheraner ohne ihren bis dahin führenden Kopf zurückblieben. Von Huschke war das nicht geplant, gewollt oder angestrebt. Der am 26. Juni 1801 in Hannoversch-Münden geborene Kaufmannssohn hatte keinerlei kirchliche Laufbahn ins Auge gefaßt. Sein Interesse richtete sich auf die Rechtswissenschaften, und hier machte er mit seiner hohen Begabung auch schnell Karriere: mit 16 Jahren bereits beginnt er sein Studium in Göttingen, drei Jahre später promoviert er zum Doktor der Jurisprudenz, mit 21 Jahren folgt die Habilitation, mit 23 Jahren bekleidet er als „ordentlicher Professor“ einen Lehrstuhl in Rostock, mit 26 Jahren wechselt er dann nach Breslau, wo ihm nach Jahresfrist schon der philosophische Ehrendoktor verliehen wird, mit 31 Jahren ist er Rektor Magnificus der Breslauer Universität. Der Wechsel von Rostock in die schlesische Metropole erwies sich als schicksalhaft: denn nun wurde er in den anbrechenden schlesischen Kirchenkampf hineingezogen. Die kirchendistanzierte Haltung seines vom Rationalismus geprägten Elternhauses hatte er längst hinter sich gelassen, von der Erweckungsbewegung war er bereits in Rostock erfaßt und dann buchstäblich umgetrieben worden, aber von konfessioneller Bestimmtheit war das alles noch weit entfernt.

Erst Scheibel in Breslau führte ihn in dieser Hinsicht zur Klarheit, und zwar in erstaunlich kurzer Zeit: denn nur wenig mehr als vier Jahre dauerte es, bis sich die Wege dieser beiden Männer wieder trennten, jedenfalls räumlich. Scheibel, seit Juni 1830 von seinem Amt als Archidiakonus an St. Elisabeth in Breslau suspendiert, sah keinen andern Ausweg, als Preußen im Frühjahr 1832 zu verlassen und Exil zunächst in Sachsen, schließlich in Bayern zu suchen. Er war der erste unter vielen Tausenden, die später aus Glaubensgründen emigrierten und die Legende von der preußischen „Toleranz“ bis heute gründlich in Frage stellen (auch wenn das von den Historikern selten registriert wird).

Die Unionssache in Preußen, gegen die Scheibel seit 1817 so tapfer und entschieden aufgetreten ist, war in den Jahren nach 1822/24 mehr oder weniger ins Stocken geraten. Erst 1829/30, als sich – ausgerechnet! – das Augustana-

4 Wilhelm Löhe, Gesammelte Werke Bd. 7,2, Neuendettelsau 1960, S. 720.

Jubiläum abzuzeichnen begann, unternahm der preußische Souverän Friedrich Wilhelm III. neue Anstrengungen, das weithin ungeliebte Projekt doch noch zum Erfolg zu führen. Dem inzwischen erstarkten Konfessionsbewußtsein, das sich allenthalben in Deutschland zu Wort meldete, versuchte der Preußenkönig Rechnung zu tragen. Der Einheits-Agende der Union von 1821/22 traten 1829 „Provinzialausgaben“ zu Seite, in denen herkömmlichen Gottesdienstformen und Traditionen aus den lutherisch geprägten Landesteilen ein gewisses Fortleben eingeräumt wurde. Die Union sollte nun auch nicht mehr die völlige Preisgabe der Konfession zugunsten einer „neu belebten, evangelisch-christlichen Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters“ bedeuten, frei vom „unglücklichen Sekten-Geiste“ der Reformation.⁵ Vielmehr wurde „der Beitritt zur Union“ zur „Sache des freien Entschlusses“ erklärt und behauptet, „die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen“.⁶ Diese Ausführungen der „Allerhöchsten Kabinets-Ordre“ von 1834, nach denen den Gemeinden ihr Bekenntnisstand belassen sein sollte, jedoch mit der Maßgabe, daß Lehrunterschiede keine Verweigerung der Kirchengemeinschaft nach sich ziehen dürfen, lesen sich heute wie eine frühe Form des Programms der „Versöhnten Verschiedenheit“.

Für die schlesischen Lutheraner um Scheibel war und blieb das Etikettenschwindel und lief am Ende eben doch auf die Preisgabe des lutherischen Bekenntnisstandes hinaus. Der Konflikt – anfangs ein Konflikt um Scheibel – weitete sich aus. Die Repressionsmaßnahmen der preußischen Staatsgewalt sind bekannt, wenn auch heute fast vergessen. Sie gingen bis hin zu Militäreinsatz gegen eine widerstrebende Gemeinde⁷ und zogen massenhafte Auswanderung nach Amerika und Australien nach sich⁸. Von aller dem Preußenstaat heute im Zeichen des Preußenjahres wieder attestierten Toleranz war das weit entfernt.

Scheibels Breslauer Mitstreiter Henrich Steffens, ein gebürtiger Norweger und Vetter Grundtvigs, seit 1811 Professor für Physik, nahm zur gleichen Zeit, als Scheibel ins Exil ging, einen Ruf auf einen philosophischen Lehrstuhl in

5 „Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre“ vom 27.9.1817; nach dem Abdruck in: Walter Geppert, *Das Wesen der preußischen Union*, Berlin 1939, S. 464.

6 „Allerhöchste Cabinets-Ordre“ vom 28.2.1834; nach dem Abdruck in: Geppert, a.a.O., S. 465.

7 Heiligabend 1834 in Hönigern bei Namslau/Schlesien: Besetzung der Kirche und Vertreibung der Gemeinde aus dem Gotteshaus durch bewaffnete Soldaten.

8 Vgl. Wilhelm Iwan, *Um des Glaubens willen nach Australien*, Breslau 1931; ders., *Die Alt-lutherische Auswanderung um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, Bd. I, Ludwigsburg 1943. Die Gesamtzahl der Auswanderer aus Preußen im Gefolge der Repressionen gegen die Lutheraner beläuft sich auf etwa 8000.

Berlin an.⁹ Huschke blieb allein zurück und rückte an die Spitze der lutherischen Bewegung, die sich aus dem Widerstand gegen die staatlich verordnete Union gebildet hatte.

Während Scheibels Gedanken über den Aufbau einer unionsfreien lutherischen Kirche von der (einzelnen) Gemeinde ausgingen und er primär deren Rechte gesichert sehen wollte (vornehmlich den weiteren Gebrauch der alten „Wittenberger“ Agende, die Lehraufsicht und die Wahl der Pfarrer¹⁰), begriff Huschke sehr schnell, daß es um weit mehr ging und gehen mußte als nur um die Bestandssicherung der wenigen verbliebenen lutherischen Gemeinden, möglicherweise unter einem unierten Kirchenregiment. Eine Sicherung von Bekenntnisstand, Gottesdienst und kirchlicher Lehre war nicht durch Zugeständnisse innerhalb einer unierten Staatskirche und unter deren Aufsicht zu gewinnen, sondern nur durch ein eigenständiges Kirchenwesen, das in seiner Verfassung festlegte, welches Bekenntnis in Geltung stehe, und durch entsprechende Ordinationsverpflichtung und Lehraufsicht dafür Sorge trug, daß solche Bekenntnisgeltung auch durchgehalten wurde. Das Schicksal der sogenannten „Vereinslutheraner“ hat Huschke klar vorausgesehen, die spätere Entwicklung hat ihn voll bestätigt.

In der Auseinandersetzung mit dem preußischen Staat griffen sowohl Scheibel wie Huschke auf die verbrieften Rechte zurück, die der lutherischen Kirche in Preußen seit Beginn des 17. Jahrhunderts zugestanden worden waren, zudem auch auf die Bestimmungen über die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsausübung nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794.¹¹ Dies war indes keine Parteinahme für eine aufklärerisch begründete Religionsfreiheit im Sinne etwa der Französischen Revolution. Und noch viel weniger verstanden sich die schlesischen Lutheraner selbst als Vorkämpfer solcher Religionsfreiheit. Vielmehr ging es dabei ausschließlich darum, dem Existenzrecht lutherischer Gemeinden und Kirche in Unabhängigkeit von der Staatskirche und dem Recht auf eigene Wahl des Bekenntnisstandes juristischen Boden zu geben. Die Berufung aufs geltende Recht diene allein dem Zweck, die lutherische Kirche als solche zu retten.

1832 sah es ohnehin um diese Kirche in Preußen fast hoffnungslos aus. Über den Status einer lutherischen Bewegung war man kaum hinausgekommen, und diese beschränkte sich auf die Glieder der Scheibelschen (Personal-) Gemeinde an St. Elisabeth in Breslau und auf eine Handvoll Pastoren und Lai-

9 Über Steffens vgl. Ingetraut *Ludolphy*, Henrich Steffens. Sein Verhältnis zu den Lutheranern und sein Anteil an Entstehung und Schicksal der altlutherischen Gemeinde in Breslau, Berlin 1962.

10 Vgl. Johann Gottfried *Scheibel*, „Wünsche der lutherischen Gemeinde in Breslau, Hrn. Baron v. Altenstein überreicht“, vom 1.5.1831, in: J. G. *Scheibel*, Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union, II. Theil, Leipzig 1834, S. 177.

11 Einschlägige Auszüge aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht in *Scheibel*, a.a.O., S. 306.

enkreise im schlesischen Umfeld. Erst Huschke führte diese Gruppen zur „Kirchwerdung“, formte die „Bewegung“ zu einer verfaßten Kirche um und rettete damit die lutherische Kirche in Preußen als solche. Genau dies hebt ihn in seiner Bedeutung über Scheibel hinaus, der ja mit seinem Fortgang ins Exil sehr schnell an Einfluß auf die Entwicklung in Preußen verlor. Scheibel gilt zwar in der Geschichtsschreibung bis heute als Leitfigur der „Altlutheraner“, war es aber de facto nur in zeitlich und theologisch deutlich begrenztem Umfange.

Für Huschkes kirchliches Wirken waren Voraussetzung die beiden klaren Erkenntnisse, die er sehr schnell gewann und geltend machte:

1) Lutherische Lehre und Bekenntnis bedürfen einer verfaßten, auf dieses Bekenntnis gegründeten Kirche – ohne solche Basis sind sowohl Lehre wie Kirche als konfessionsbestimmte Größen verloren, die Lehre wird zur Schulmeinung, die Kirche zu bloßer Organisationsform.

2) Die Kirche muß staatsfrei sein und eigenbestimmt handeln können, denn die Epoche des landesherrlichen Summepiskopats läuft aus und ist nicht mehr zu restaurieren. Ja, landesherrliches Kirchenregiment ist in sich eine Fehlentwicklung und widerspricht dem lutherischen Bekenntnis und seiner strikten Trennung von weltlicher und geistlicher Gewalt.

Aus diesen Erkenntnissen zog Huschke entsprechende Konsequenzen. Er mußte sie ja umsetzen in praktikable Strukturen. Aus diesem Umsetzungsprozeß resultiert die Verfassung der lutherischen Kirche in Preußen, die sich auf Neuland begibt, insofern sie zum ersten Male ein staatsfreies lutherisches Kirchenwesen ordnet, zugleich aber Traditionsgut aufgreift und mit neuen, im lutherischen Raum bis dahin unüblichen Verfassungselementen derart verbindet, daß sich eine spezifische Mischung von synodalen und konsistorialen Komponenten ergibt.

Die synodalen Elemente (eine „Generalsynode“ auf gesamtkirchlicher Ebene als höchstes kirchliches Organ, Diözesansynoden auf der Ebene der Superintendenturen, Gemeindeversammlungen auf der Ebene der Ortsgemeinde) entsprangen weniger der Tradition als dem Zeitgeist; in ihnen artikulierte sich das Unabhängigkeitsstreben vom Staat: man erstrebte eine souveräne Kirche, die sich freier entfalten konnte und in der die Kirchglieder bzw. ihre Repräsentanten „das Sagen“ haben sollten. Schon 1817 hatte der preußische König eine Synodalordnung erlassen und die Einberufung von Synoden auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchenprovinzen freigegeben. 1835 wurde durch Kabinettsordre dann die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in Kraft gesetzt, die zum Muster vieler nachfolgender Synodalverfassungen wurde und von der Wilhelm Maurer sachkundig geurteilt hat, daß in ihr „die Reste altreformierter Kirchenverfassung ... ganz in das demokratische Naturrecht hineingenommen“ sind; „Aus der Christokratie ist eine Demokratie geworden“.¹²

12 Wilhelm Maurer, Typen und Formen aus der Geschichte der Synode; in: Schriften des Theol. Konvents Augsb. Bek., Heft 9, Berlin 1955, S. 97.

Die lutherischen Kirchen hatten derartige Synoden nicht gekannt, sie waren reformierten Ursprungs. Im Raum des Luthertums war man zwar mit dem Begriff „Synode“ vertraut, doch handelte es sich dabei durchgängig um Pfarrersynoden, zumeist Visitations-Synoden, einberufen und geleitet vom zuständigen Superintendenten oder Generalsuperintendenten, ggf. unter Zuziehung von Juristen und anderen Laien als Sachwalter des Landesherrn. Das lutherische Verständnis, wonach die Verfassung der Kirche de jure humano geordnet ist und sich nicht auf göttliches Mandat berufen kann, erleichterte jedoch die Adaption des reformierten Traditionsgutes, als dieses parallel zum demokratischen Parlamentarismus im politischen Bereich Geltung beanspruchte.

Konsistoriale Verfassungselemente waren dagegen im Luthertum herkömmlich, mit Konsistorien hatten die lutherischen Kirchen seit der Reformation gelebt, freilich als landesherrliche Behörden, die im Auftrage des Souveräns das jus circa sacra (und oft genug auch das jus in sacris) wahrnahmen. Konsistorien waren „aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ...“, wobei das Gewicht des juristischen Elements darin sogar in steigendem Maße auf Kosten des geistlichen verstärkt wird.¹³ In Huschkes Verfassung für die preußische lutherische Kirche nimmt das „Ober-Kirchen-Collegium“ als kirchenleitendes Organ durchaus die Gestalt eines herkömmlichen Konsistoriums an. Daß es unter dem Direktorat eines Juristen stand (nämlich Huschkes selbst – er leitete 50 Jahre lang dieses Gremium), stieß auf keinerlei Einwand.

Zu der Adaption von synodalen und konsistorialen Verfassungselementen trat in Huschkes Verfassungswerk noch eine Besonderheit hinzu, die auffällig ist und sich als außerordentlich folgenreich erweisen sollte. Es ist die Trennung von „Regier-“ und „Weideamt“ in der Kirche. Das Weideamt wird dabei den ordinierten Amtsträgern zugeordnet, das Regieramt anderen kirchlichen Organen, vorab der konsistorialen Behörde „Ober-Kirchen-Collegium“. Solche Unterscheidung von verschiedenartigen Funktionen war zwar auch anderwärts im Neuluthertum des 19. Jahrhunderts debattiert worden, nirgendwo sonst aber als in der lutherischen Kirche Preußens führte das zu derart dezidiert Trennung und Aufteilung auf verschiedene kirchliche Organe und Ämter. Gewann hier der Umstand Einfluß, daß ein Jurist an der Spitze stand? Ein Jurist, der vor der Etablierung eines Episkopalsystems deutlich zurückschreckte? Vielleicht trifft diese Vermutung zu. Aber warum wollte oder konnte Huschke kein Episkopalsystem einführen? Man mag vermuten, daß das Beispiel und Bild, das preußische Hofbischöfe abgaben, dazu beigetragen hat, negativ vom Bischofsamt zu denken. Antikatholische Ressentiments, damals viel virulenter als heute, werden ebenfalls von Einfluß gewesen sein. Die deprimierenden Erfahrungen, die sächsische Auswanderer nach Missouri mit ihrem „Bischof“ Stephan 1837/38

13 Werner Elert, Der bischöfliche Charakter der Superintendentur-Verfassung; in: Ein Lehrer der Kirche, Berlin und Hamburg 1967, S. 129.

machen mußten¹⁴, werden hingegen kaum zu Buche geschlagen haben – jedenfalls läßt sich das nicht nachweisen. Die Frage ist also nicht abschließend zu beantworten.

Gewiß ist jedoch, daß Huschke die Problematik der von ihm etablierten Trennung von Weide- und Regieramt im Kirchenregiment nicht bewußt wurde. Daß beides zwar zu unterscheiden, nicht aber zu trennen und auf unterschiedliche Ämter und Organe zu verteilen sei, kam ihm nicht in den Sinn. Er verstand sowohl Löhne nicht wie manche seiner eigenen Pastoren, die den Vorwurf erhoben, nun werde einer Behörde zugestanden, in die originären Rechte der Inhaber des geistlichen Amtes einzugreifen. Vor allem aber bleibt unbegreiflich, daß Huschke nicht bemerkte oder bemerken wollte, wie seine Konstruktion in Spannung trat zum 28. Artikel der Confessio Augustana, der sich eindeutig gegen solche Trennung von Regier- und Weideamt sperrt. Weil er diesem Artikel letztlich ausweicht, blendet Huschke aus, daß nach lutherischem Verständnis das „Regieren“ in der Kirche ja gerade durchs „Weiden“, also mit Wort und Sakrament, sine vi sed verbo erfolgen soll, demgemäß keine „Regiergewalt“ neben und isoliert von einer „Weidegewalt“ etabliert werden darf. Die Verteilung von administrativer Dienstaufsicht und seelsorgerlicher Begleitung und Fürsorge auf verschiedene Instanzen kommt ihm offenbar keineswegs fragwürdig vor, und daß dabei das juristisch-administrative Handeln, weil vom seelsorgerlichen Aspekt gelöst, am Ende auch von diesem nicht mehr beherrscht wird, sondern umgekehrt die Herrschaft über die Seelsorge gewinnen kann, ist nicht im Horizont seiner Überlegungen.

Die konsistoriale Behörde des „Ober-Kirchen-Collegiums“ in seiner gemischten Zusammensetzung aus Laien und Geistlichen war sowohl mit originären Kompetenzen ausgestattet wie auch als Exekutivorgan der Generalsynode konzipiert. Hier wirkt die Tradition nach: Konistorien als landesherrliche Behörden, wobei der Landesherr („Notbischof“) nun abgelöst ist durch die Synode als oberstes Gesetzgebungs- und Entscheidungsorgan.

Huschke wollte diesem Verfassungsorgan als Inhaber des Regieramtes ausdrücklich ein *jus divinum* zusprechen, weil nach seiner Auffassung den Regierfunktionen in der Kirche eine solche Dignität eignete: das Regieramt beruht auf göttlichem Mandat. Widerspruch gegen Huschkens Ansichten ließ innerhalb wie außerhalb der lutherischen Kirche Preußens nicht lange auf sich warten. Innerhalb der Kirche entzündete er sich an einer eher geringfügig erscheinenden Forderung, nämlich das kollegial strukturierte Verfassungsorgan Oberkirchenkollegium in die Fürbitten des sonntäglichen Kirchengebets einzuschließen. Unversehens eskalierte die Kontroverse zu einem Streit über die von Huschke konzipierte Verfassung als ganze und geriet zum Schisma, das die preußische lutherische Kirche von 1864 bis 1904 förmlich lähmte – ohne daß Huschkens

14 Vgl. Walter O. Forster, *Zion on the Mississippi. The Settlement of the Saxon Lutherans in Missouri 1839-1841*, St. Louis 1953; hier bes. S. 278ff und 390ff.

Opponenten einen wirklich überzeugenden Gegenentwurf vorzulegen vermochten. Nach vierzig Jahren war man des Streites müde. Huschke selbst aber hat das Ende des Schisma nicht erlebt, er starb lange bevor es beigelegt war.

Die Trennung und Aufgliederung von Regier- und Weideamt in der Kirche muß aus heutiger Sicht fragwürdig erscheinen. Dabei wird man allerdings im Auge zu behalten haben, daß für Huschke die klare Zuordnung der Weidefunktion (d. h. der Wort- und Sakramentsverwaltung) zum geistlichen Amt, also zum ordinierten Amtsträger völlig außer Frage stand. Scheibels vorübergehend und in der Verfolgungszeit (als die verfügbaren ordinierten Pastoren in Haft gerieten) erwogene Idee, nichtordinierten Kirchenvorstehern die Sakramentsverwaltung anzuvertrauen, hat Huschke niemals wieder aufgegriffen. Ihm lag völlig fern, etwas zu usurpieren, was dem geistlichen Amt zukam, und etwa den Trägern des „Regieramtes“ zuzuweisen; eine „Gleichstellung“ aller „Ämter“, wie sie einem sogenannten „bruderschaftlichen“ Modell von Kirchenstruktur zugrunde liegt, kam ihm nicht in den Sinn.

Die Ausübung der „Regierfunktion“ durch synodale und konsistoriale Verfassungsorgane hatte den Vorteil, daß die zu treffenden Entscheidungen ausgewogener und – in aller Regel – mit breiter Unterstützung gefällt wurden. Daß gleichzeitig die Entscheidungsfindung schwerfälliger wurde liegt ebenso auf der Hand wie die Tatsache, daß derartige Strukturen den einzelnen Amtsträger nicht in gleicher Weise in die Verantwortung stellen, die ihm abgefordert ist, als wie wenn er ohne Einbindung in ein Gremium und ohne die Gruppe wäre, die als ganze Entscheidungsträger ist und kollegial die Verantwortung trägt.¹⁵

Solche kritischen Betrachtungen können indes die Bedeutung Huschkes für die Fortexistenz lutherischer Kirche in Preußen nicht mindern. Sie weisen allerdings darauf hin, daß die Suche nach einer der lutherischen Kirche und ihrem Auftrag angemessenen Verfassungsform noch nicht zu Ende ist und Huschkes Verfassungswerk nicht das letzte Wort sein konnte. Vieles von dem, was er konzipiert und umgesetzt hatte, lebt in der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche fort, die das Erbe der Lutherischen Kirche in Preußen angetreten hat. Aber auch in dieser Kirche hat die Ekklesio-logie, die Frage nach dem geistlichen Amt, die theologische Begründung von Verfassungswirklichkeit (z. B. der Synode) noch keine abschließende Klärung und Antwort gefunden.

Huschke war sich dessen wohl bewußt, daß die „Gemeinschaft mit der wahren apostolischen Kirche aller Jahrhunderte und aller Länder“ nicht auf „menschlichen Einrichtungen, so weise und heilsam sie sonst auch sein mögen“ (und dazu rechnete er sein Verfassungswerk!) beruht, sondern auf dem Bekenntnis, das es „mit dem heiligsten Ernst festzuhalten“ gilt. Die Kirche, deren Fortexistenz in Preußen er gerettet hatte, sah er gleichwohl in der Gefahr,

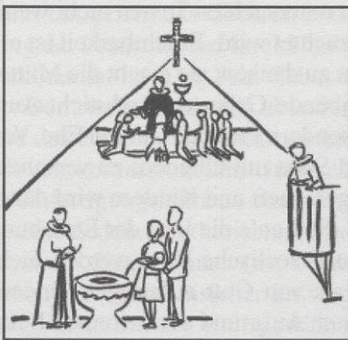
15 Vgl. dazu Werner *Elert*, Kann ein Konsistorium Vergebung der Sünden empfangen?: in: *Ecclesia Militans*. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung, Leipzig 1933, S. 30ff.

durch Überschätzung solcher „Einrichtungen“ „sich dünken zu lassen, als wären sie etwas Besseres als ihre Glaubensbrüder, bei denen diese nicht bestehen, und durch engherzige Zurückziehung auf sich selbst den Segen zu verkümmern, der im lebendigen Zusammenhange mit dem großen Baume der wahren christlichen Kirche allen gesunden Zweigen desselben zufließt“.¹⁶ Um diese Gefahr zu steuern suchte er nach beidem: der festen Bekenntnisbindung und dem Zusammenhalt mit dem Luthertum außerhalb Preußens. Er sah seine Kirche in Preußen als Teil eines Zeiten und Länder übergreifenden Corpus Lutheranorum, dem zu dienen seine Aufgabe war.

Als er am 7. Februar 1886 starb, verlor das Luthertum in Deutschland einen seiner profiliertesten Köpfe. Sein Begräbnis wurde zu einer Demonstration der Dankbarkeit und Verehrung für einen Patriarchen: „Einen solchen Leichenzug hat wohl Breslau weder vorher noch nachher gesehen. Es war, als ob ein Fürst zu Grabe getragen würde“.¹⁷

16 Aus der „Zuschrift“ Huschkes „An sämtliche Gemeinden der evang. lutherischen Kirche in Preußen“, der „Zusammenstellung der Beschlüsse der ... Generalsynode“ 1841 vorangestellt; in: Synodal-Beschlüsse 1841-1873, Leipzig/Breslau 1842 ff, S. 3.

17 Schnieber, a.a.O., S. 59.



Die Gnadenmittel

Theologisches Symposium der NELA

(Nord-Europäische Luther-Akademie)
16.–19. August 2001 in Århus – Dänemark

Referenten sind namhafte Theologen aus
Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, USA
(Missouri-Synode) und Deutschland.

Das Programm kann angefordert werden bei:

Pfarrer em. Jürgen Diestelmann, Thunstr. 19 C, D-38110 Braunschweig

Kontaktpersonen:

Norwegen: Pastor Jan Bygstad

Schweden: Pfarrer Fredrik Sidenvall

Finnland: Pastor Halvar Sandell

Deutschland: Pfarrer em. Jürgen Diestelmann

e-m@il: jaby@c2i.net

e-m@il: fredrik.sidenvall@svenskakyrkan.se

e-m@il: halvar@apologi.pp.fi

e-m@il: juergen@diestelmann.de